

Öschey,
Rudolf

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 2294

~~1AR(RSHA) 129/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

P 025

4. Doz. - A-Ca-1-Kratzsch
Militärgerichtshof Nr. III (Fall 3)

Der angeklagte Oeschey trat am 1. Dezember 1931 der NSDAP bei. Er war Kriegervertreter fuer die Gauhauptstelle fuer Rechtsbetreuung und Rechtsberatung. Nachdem er verschiedene andere Amtstellungen hatte, wurde er am 1. Januar 1939 Landgerichtsrat am Landgericht Nuernberg, eine Stelle, die er bis zum 1. April 1941 inne hatte. Er wurde dann Landgerichtsdirektor beim gleichen Gericht. Er war Vorsitzender des Sondergerichtes Nuernberg.

Durch Verfuegung vom 30. Juli 1940 des Reichsrechtsamtes der NSDAP wurde ihm kommissarisch die Leitung des Rechtsamtes der Partei im Gau Franken und die Fuehrung des Nationalsozialistischen Rechtslehrerbundes fuer den Gau uebertragen. Seine Pflichten im Fuehrerkorps der Partei erfuellte er in Personunion mit denen eines Richters am Sondergericht. Seine Personalakten im Reichsjustizministerium zeigen, dass er von mindestens fuenf verschiedenen Funktionaeren wegen einer nationalsozialistischen Zuverlaessigkeit geruehmt wurde.

Im Februar 1945 wurde er eingezogen und verblieb bis Kriegsende im Heer, wurde jedoch vom 4. bis zum 14. April abkommandiert, waehrend dieses Zeitraumes als Vorsitzender des zivilien Standgerichts Nuernberg Dienst zu tun. Das Beweismaterial zeigt, dass er und der Angeklagte Rothaug die massgebenden, wenn nicht gar die beherrschenden Koepfe des Sondergerichtes Nuernberg waren, welche letzteres als das brutalste Sondergericht in Deutschland bekannt war.

Unter den vielen Faellen, die seine Willkuer erhellen, wollen wir zwei eingehend beleuchten:

Im Maerz 1943 standen die verwirklichte polnische Landarbeiterin Sofia Kaminska und der Ukrainer Wasyl Klowen als Angeklagter vor dem Sondergericht Nuernberg wegen folgender angeblicher Verbrechen:

Kaminska wegen eines Verbrechens gegen die Polen- und Judenstrafrechtsverordnung in Tateinheit mit dem Verbrechen der schweren Koepperverletzung

und Bedrohung und Widerstand gegen die Staatsgewalt: Wdoven wegen des angeblichen Verbrechens der Beihilfe zu einem Verbrechen nach der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung und wegen verwehrtor Gefangenenbefreiung. Der Fall wurde unter Vorsitz des Angeklagten Gschey vor dem Sondergericht verhandelt.

In voller Gerechtigkeit gegen den Angeklagten Gschey sollen die dem Urteilspruch zugrundeliegenden Tatsachen ganz kurz zusammengefasst werden: Kurz nach dem Einfall in Polen "kam die Kaminska nach Deutschland zum Arbeitseinsatz". Kaminska und Wdoven hatten ein Liebesverhältnis miteinander. Beide arbeiteten fuer einen Bauer Gundel. Sie verlangten ihr Gehalt von Gundel, welches verweigert wurde, worauf sie zudringlicher wurden. "Der Angeklagte Wdoven gab dem Bauern tatsaechlich einen Stoss".

In seiner Bedrohung rief Gundel den Gefreiten Anton Jenner zu Hilfe, der sich in Uniform befand und seinen Urlaub dort verbrachte". Ein Streit folgte. Die Kaminska schlug den Soldaten ins Gesicht und dieser zahlte ihr mit gleicher Luenze heim. Waehrend der Auseinandersetzung fiel das Sturmabzeichen des Soldaten zu Boden. Verschiedene Zwischenfaelle ereigneten sich daraufhin: Der Soldat zog sein Seitengewehr und Kaminska lief aus dem Zimmer und ergriff eine Haue, ohne jedoch eine Gelegenheit zu erhalten, den Soldaten anzugreifen, da er die Tuere schloss. Kurz danach fuhr der Soldat mit seinem Rad fort, und die Polin Kaminska warf ihm einen Stein nach, ohne ihn jedoch zu treffen. "Am naechsten Tag kam ein Gendarmwachtmeister auf den Hof und nahm die Kaminska fest, die ihm "widerwillig" folgte. Wdoven folgte ihnen, entgegen den "Anweisungen des Polizisten. Dieser schlug Wdoven zweimal ins Gesicht, um ihn zu zwingen, umzukehren. Nichtsdestoweniger folgte Wdoven bis zum Eingang der Zelle und versuchte, der Polin Kaminska beizustehen, als sie sich der Gefangensetzung widersetzte. Das hoechste, was man aufgrund des Beweisanteritls, wie es der Angeklagte Gschey selbst darstellt,

4. Dez. - A-Ca-4 - Kretzsch
Militärgerichtshof Nr. III

sei, die ausserordentlichen Kriegsbedingungen ausgenutzt zu haben und damit einer Verletzung des Gesetzes gegen Gewaltverbrecher. Von dem Angeklagten Oeschey wurden beide Ankläger zum Tode verurteilt. Die Beisitzer in dem Falle gegen Keninska und Koeven waren Dr. Gros und Pfaff. Ihre Schuld besteht darin, dass sie ihre Namen unter das Urteil setzten. Beide haben diesen Gerichtshof eidesstattliche Erklärungen unterbreitet und wurden vor ihm ins Kreuzverhör genommen. Dr. Gros stellte fest, dass Oeschey in derartigen Fällen die schwersten Vergeltungsmassnahmen forderte. "Wir Beisitzer waren dieser Einstellung gegenüber machtlos. Es muss erwacht werden, dass es sich bei beiden Angeklagten um völlig straffreie Menschen handelte und dass sie von Oeschey aus russisch-politischen Gründen in der verwerflichsten Weise bescitigt wurden."

Der andere Beisitzer, Dr. Theodor Pfaff, sprach von dem Keninska Fall als "der furchtbarste Fall in meiner ganzen Laufbahn . . .

Die Tatsache, dass beide zum Tode verurteilt wurden, hat mich wiederholt seelisch sehr bedrückt, und ich möchte hier feststellen, dass Oeschey uns seinen Willen aufgezwungen hat."

Die beiden Beisitzer sind ob ihrer ruckgratlosen Haltung zu verurteilen, als sie sich dem beherrschenden Einfluss des Angeklagten Oeschey unterwarfen, doch verfehlen wir nicht ihren Feststellungen Gewicht beizumessen, welche tatsächlich Bekenntnisse ihrer eigenen Verfehlungen gleichkommen.

Oeschey hat in jedem Fall mit böser Absicht an den von der Regierung organisierten System der russischen Verfolgung teilgenommen. Das ist auch ein Fall einer derartigen Vergewaltigung der Rechtsprechung, dass das Gewissen der Menschheit sich dagegen aufbaut.

Die fortschreitende Entartung in der Justizverwaltung erreichte 1944 und 1943 den Höhepunkt. Ein Erlass Thieracks vom 13. Dezember 1944 condemnierte

4. Dez. - A-Ca-5-Kratzsch
Liljnergerichtshof Nr. III

die zwingende Bestimmung, dass ein Angeklagter durch einen Verteidiger vertreten sein muss. Es wurde dem Richter überlassen, zu entscheiden, ob ein Verteidiger erforderlich sei. Am 15. Februar 1945 wurde als eine letzte Verzweiflungsmaßnahme angesichts der unmittelbar drohenden Niederlage das Gesetz zur Errichtung der zivilen Standgerichte erlassen. Das Gesetz bestimmte, dass das Urteil entweder Todesstrafe, Freispruch oder Überweisung an die ordentlichen Gerichte sein sollte. Auf Grund dieses Gesetzes errichtete Gauleiter Holz ein Standgericht in Muerberg. Es setzte sich zusammen aus dem Angeklagten Oeschey als Vorsitzenden und Gauinspektor Haberkorn und einem Major der Wehrmacht als Beisitzer. Am 2. April 1945 wurde Karl Schroeder zum Staatsanwalt ernannt. Die Richter und der Staatsanwalt begaben sich dann auf die Gauleitung, wo der Gauleiter ihnen eine Rede hielt, in welcher er erklärte:

"... dass es sich darum drehe, den amerikanischen Vormarsch aufzuhalten, da mit dem Einsatz neuer Waffen zu rechnen sei, und er erwarte, dass das Standgericht durch schärfstes Vorgehen der Front den nötigen Rückhalt gebe."

Die Beamten wurden am 3. April verurteilt. Die widersprüchliche Erklärung von Schroeder, der später zum Kreuzverhör erschien, zeigt auch, dass Holz die Absicht hatte, den ersten Fall am 3. April aburteilen zu lassen. Schroeder erklärte, dass dies unmöglich sei, weil er Zeit brauche, den Fall zu überprüfen. Der erste zur Verhandlung stehende Fall war der des Grafen Montgelas. Schroeder erklärt, dies der Fall der schwierigste in seiner ganzen Praxis gewesen sei, aber dass er abgeurteilt werden musste, "weil die Gauleitung auf eine schnelle Entscheidung in dieser Sache drängte".

Der Angeklagte Oeschey sagte über das Standgerichtsverfahren folgendemassen aus:

"Das Verfahren hatte sich zu richten nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, war allerdings stark vereinfacht. Immerhin waren auch im Standgerichtsverfahren die wichtigsten Grundsätze für den Schutz des Angeklagten aufrechtzuerhalten, also Anspruch auf Gehör, mündliche Vernehmung,

4. Dez. - A-G-6-Kratzsch
Militärgerichtshof Nr. III

Zulassen der Verteidigung, erschöpfendes Beweisverfahren,
freie richterliche Beweiswürdigung, Abstimmung der Richter,
usw."

Das von Oeschoy als Vorsitzenden im Falle Montgelas verfolgte Ver-
fahren entsprach nicht der vermuteten Erklärung. Graf Montgelas war
bereits einige Zeit von dem Verteidiger Eichinger vertreten worden,
der ein Büro im Gerichtsgebäude gleich neben dem des Staatsanwalt-
tes hatte, und der in Sachen Montgelas mit dem Staatsanwalt Verhand-
lungen geführt hatte. Der angeklagte Oeschoy sagte aus, dass er An-
weisung gegeben hatte, Eichinger von der Verhandlung in Kenntnis zu
setzen, aber jedenfalls wurde Eichinger nicht benachrichtigt und
Oeschoy erklärte dem Staatsanwalt, dass er das Verfahren ohne Verteidi-
ger durchführen wolle, weil "die rechtlichen Vorbedingungen fuer eine
Verhandlung ohne Verteidiger gegeben waren". Anscheinend bezog er sich
dabei auf den oben erwähnten "Hierack-Erlass vom 13. Dezember 1944.
Eichinger, als Verteidiger des Grafen Montgelas, erhielt erst Kunde
von dem Prozess, nachdem Montgelas verurteilt und erschossen worden war.

Das Gesetz ueber die Errichtung der zivilen Standgerichte bestimmte
ausdruecklich, dass sie "einen Richter eines Strafgerichtes als
Praesidenten . . ." haben sollten. Zur Zeit seiner Ernennung war Oeschoy
Soldat und tat Dienst in der Wehrmacht und war deshalb nicht Richter
eines Gerichtes der Strafjustiz. Er sagte aus, das Gesetz wollte nur
besagen, dass es notwendig sei, "dass ein Mann ernannt werde, der die
Befuehigung zur Ausuebung der richterlichen Funktion habe."

Das Nuernberger zivile Standgericht trat zum ersten Mal am 5. April
in Thaetigkeit, hielt 10 Sitzungen und entschied ueber 12 Angeklagte,
von denen 10 politischer Vergehen beschuldigt waren. Am 16. April
nacherte sich die amerikanische Armee Nuernberg, und an jenen Tage
mittags stellte das zivile Standgericht Nuernberg seine Thaetigkeit
ein.

Es ist ein Beweisstück vorgelegt worden, das die Ergebnisse einer amtlichen Untersuchung gegen den Angeklagten Oeschey und den Staatsanwalt Schroeder wegen Rechtsbeugung enthält, die im August 1946 vor deutschen Gerichtsbehörden durchgeführt worden ist.

Gegen die Annahme dieses Beweisstückes wurde anfänglich von Oescheys Verteidiger ein Einwand erhoben, aber später zurückgezogen. Das Beweisstück wurde angenommen und liegt uns zur Beurteilung vor. Aus diesem Beweisstück erfahren wir, dass Dr. Wilhelm Esor, der Untersuchungsrichter im Falle Montgelas war. Er erklärt, dass bei der Vernehmung von Montgelas ein Gestapo-Beamter anwesend war, und dass, wäre Montgelas nicht verhaftet gewesen, der Beamte ihn wieder mit zur Gestapo zurückgenommen hätte, "wie es in den Untersuchungsakten gefordert war. . . Eichinger, der als Zeuge vor diesem Gerichtshof erschien, war im Februar von der Gräfin Montgelas mit der Verteidigung ihres Gatten beauftragt worden. Er erklärte, dass er sich mit Staatsanwalt Dr. Mueller besprochen habe und benachrichtigt worden sei, dass der Staatsanwalt anerkannte:

"dass er die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes annehme, weshalb er zur Entscheidung dieser Frage die Akte dem Oberreichsanwalt beim Volksgericht vorgelegt habe. Ich bat ihn, mich sofort nach der Rückkunft der Akten bezgl. nach der Entscheidung des Oberreichsanwalts zu verständigen. Er versprach mir das und ich war vollkommen beruhigt."

Damals befand sich Montgelas im Krankenhaus des Gefangnisses in Einzelhaft. Am 1. April begab sich Eichinger in das Gefangnisbüro, um in die Akten des Falles Montgelas Einsicht zu nehmen, bei welcher Gelegenheit ihm der Direktor des Bayreuther Gefangnisses vertraulich mitteilte, dass Montgelas am 5. April um 2 Uhr Nachmittags vor das Standgericht geladen, zum Tode verurteilt und am nächsten Tage erschossen worden war. Das Verbrechen, dessen Opfer Graf Montgelas erschossen worden war, bestand in Bemerkungen, die er in einem Privatzimmer des Grand-Hotel einer Dame, Frau Pfleger aus Bamberg, gegenüber gemacht hatte. Der Graf hatte abfällige Bemerkungen über Hitler gemacht und unter anderem gesagt, dass dessen wirklicher Name Schickelgruber sei,

Auch heusserte er sich ueber das Attentat auf Hitlers Leben vom 20. Juli 1944 beifuehlig. "Auf Grund der Aussage Eichingers vor diesem Gerichtshof, sind wir ueberzeugt, dass, wenn man sich ernstlich benueht haette, man ihn vom Prozess seines Klienten haette im voraus benachrichtigen koennen. Eichinger hat die Ansicht ausgedrueckt, der dieser Gerichtshof zustimmt, dass eine um 2 Uhr zugestellte Verladung, um 3. Uhr vor einem Standgericht zu erscheinen, ein Vergehen gegen die Gerechtigkeit ist. Der einzige Zeuge, der gegen Graf Montgelas auftrat, war ein SS-Fuehrer, der ihm mehrere Tage hindurch gefolgt war und versucht hatte, Beweismaterial gegen ihn zu sammeln. Dadurch, dass er sich in einem Neben-zimmer verborgen hielt und eine mechanische Vorrichtung benuetzte, war er in der Lage, die Unterhaltung zwischen Montgelas und der Dame zu belauschen und darueber auszusagen. Eichinger stellt fest, dass die Feststellungen des SS-Fuehrers, der der Leuscher im Hotel war, "sich im wesentlichen Punkten widersprachen zu den Feststellungen, die Montgelas seinem Anwalt gegenueber gemacht hatte, und dass letzterer bereits vorgeschlagen hatte, die Dame, mit welcher Montgelas sich unterhalten hatte, als Gegenzeugin fuer den Grafen zu lassen.

Die Gattin des Maertyrers Montgelas gab in der amtlichen Untersuchung an, dass Oberstaatsanwalt Schroeder ihr gesagt habe, dass "keine Zeit war, dem dringenden Ersuchen meines Gatten, ihm einen Verteidiger zu verschaffen, zu entsprechen". Schroeder teilte der Graefin auch mit, dass sie ueber den Verbleib des Leichnams ihres Mannes nichts erfahren duerfe, da er keines ehrlichen Todes gestorben sei. In den letzten Tagen des Krieges, als die amerikanische Armee fast vor den Toren Nuernbergs stand, weniger als einen Monat vor dem volligen Zusammenbruch des deutschen Widerstands, wird also ein kranker Mann, der in Einzelhaft gehalten wurde, am 3. April angeklagt, am 5. April abgeurteilt und am 6. April erschossen, ohne Kenntnis seines Anwalts, in einem Geheimverfahren und ohne die Gewaehrung von Zeugen, die fuer ihn ausgesagt haetten. Ein derartiges Scheinverfahren ist kein Rechtsprozess, sondern

Lord.

K.R. Ges. Nr. 10 bestimmt, dass Verfolgungen aus politischen und rassistischen Gründen Verbrechen sind. Wenn auch die Tatsache allein, dass Montgelas wegen nazi- und staatsfeindlicher Bemerkungen verfolgt wurde, vielleicht keine Verletzung des K.R. Ges. Nr. 10 darstellt, so sind doch die Umstände, unter welchen er vor Gericht gestellt wurde, derart, dass wir überzeugt sind, dass Montgelas nicht verurteilt wurde wegen Zersetzung der bereits zusammengebrochenen Abwehrkraft des besiegten Volkes, sondern ganz im Gegenteil, dass das Gesetz bewusst von Gaulleiter Holz angewandt und von Oeschey durchgesetzt wurde als ein letzter Racheakt politischer Verfolgung. Wenn die Bestimmungen des K.R. Ges. 10 nicht auf diesen Fall zutreffen, wissen wir nicht, auf welche Art politischer Verfolgung sie dann zutreffen sollen.

Wir haben bereits festgestellt, dass wir keinen Angeklagten lediglich auf Grund den Tatsachen verurteilen werden, dass er an der Ausarbeitung oder Durchführung eines Gesetzes zur Bestrafung von Berufsverbrechern, Fluenderern, Mäntorern und jener, die sich der Wehrkraftzersetzung schuldig teilnahmen, aber wir haben auch erklärt, dass diese Gesetze in vielen Fällen willkürlich und brutal angewendet wurden, in einer Weise, die das Menschheitsgewissen erschüttert und hier strafbar ist. Dies trifft fuer eine Reihe von Fällen zu, die von Rothaug und Oeschey verhandelt wurden, wo uns jedoch die Protokolle ueber die Beweisaufnahme fehlen und wir uns deshalb notgedrungen auf die Feststellungen von Kollegen und nahe Beteiligten verlassen muessen. In diesem Zusammenhang wollen wir auf eidessattliche Versicherungen und auf Aussagen von Kollegen des Angeklagten Oeschey verweisen. Auf die Feststellungen von Personen, die eidessattliche Erklärungen abgegeben haben, werden wir in diesen Falle nur insoweit Bezug nehmen, als der Betreffende vor Gericht gebracht und mündlich ueber seine Behauptungen ins Kreuzverhoer genommen wurde.

Dr. Hermann Mueller war Staatsanwalt am Sondergericht in Nuernberg.

Er sagte:

"Er (Oeschey) belegte oft die Angeklagten mit Schimpfworten und hielt ihnen die Taten in einer Form vor, als seien sie bereits bewiesen. Sein Verhalten war oft so, dass man auf den Gedanken kommen konnte, es handle sich um einen Psychopathen. Die Schimpfkanonaden, die auf den Angeklagten niedergingen, waren eines Gerichtsvorsitzenden in heechstem Masse unwaardig. Dazu kam, dass er sich, wohl auch durch seine engen Beziehungen zur Partei einen Einfluss auf die Gestaltung der Rechtssprechung sichern konnte, der so gross war, dass die uebrigen massgebenden Personen der Nuernberger Strafjustiz fast immer unterlagen."

Mueller erwaehnt verschiedene Faelle, wo Oeschey vor den Prozess ankuendigte, dass der Angeklagte hingerichtet werden wurde.

In der Sache Schnaus heisst es, dass Oeschey:

"die Todesstrafe aufgrund des Ergebnisses der Lenkungsbesprechung faellen werde. Da ich damals noch neu in den Kriegszustanden beim Sondergericht war, begab sich mich zu meinem Vorgesetzten, der mich ueber das enge Verhaeltnis zwischen Richter und Staatsanwalt in Kenntnis setzte."

In Hinblick auf den Fall Montgelas sagte Mueller:

"Zum Fall Montgelas muss bemerkt werden, dass es sich um ein politisches Ausmerzungsverfahren handelte, das auf schousslichste Weise durchgefuehrt wurde."

Weiter sagte er:

"Oeschey war der brutalste Richter, den ich jemals in meinem Leben kennengelernt habe und ein williger Vollstrecker der national-sozialistischen Terrorjustiz."

Dr. Armin Baur war der medizinische Sachverständige des Sondergerichtes.

Er sagte:

"Man hatte immer den Eindruck, dass der Urteil ueberhaupt schon beschlossene Sache sei und die Herren Oescheu und Rothaug mit den Beschuldigten nur erst stundenlang Katz und Maus spielten. Dabei wurde nicht versucht, die Beschuldigten in unflaetiger Weise zu beschimpfen."

Dieser medizinische Sachverständige befasste sich mit Faellen, die vor Rothaug und Oeschey zur Verhandlung kamen. In Falle Katzenberger sagte der Angeklagte Rothaug dem Arzt, dass er den Angeklagten untersuchen solle, dass dies jedoch eine reine Formsache sei, denn dem Juden "kaeme der Kopf so wie so herunter", und er fuogte hinzu: "Wenn so ein Saukerl sagt, dass ein deutsches Maedchen auf seinem Schoss gesessen hat, dann genuegt mirs". Dr. Baur stellte fest, "Auslaender wurden im gressen und ganzen von Rothaug und Oescheu als Menschen behandelt, deren Aufgabe es war, der deutschen Herrenrasse zu dienen."

Der Verteidiger Hans Korn stellte fest, dass "Auslaendern schon bei Beginn der Verhandlung gesagt wurde, dass sie ausgenutzt werden muessten."

Und er sagte weiter:

"Grundsatzlich hat sowohl Rothaug wie Oescheu es abgelehnt, polnischen Staatsangehoerigen, die angeklagt waren, Glauben zu schenken, Sie wurden als Luegner bezeichnet. Ihre natuerliche Veranlagung machte sie ohne weiteres zum Luegner."

Er bezeichnete Oeschey als einen "berechtigten Polenhasser."

Dr. Gustav Kunz, der fuchrende Gerichtsarzt von Nuernberg war ein hervorragender, zuverlaessiger Zeuge. Es behauptete:

"Beschimpfungen, Demustigungen und soellische Quaslerereien der Angeklagten gehoerten zur Regel, und die beiden Richter, besonders Oeschey haben selbst in solchen Faellen nicht darauf verzichtet, in denen es nach der Rechtslage zur Freisprechung oder einer geringfügigen Verurteilung kommen musste und kam."

Staatsanwalt Kurt Hoffmann aus Nuernberg sagte aus, dass Oeschey deutschen Angeklagten gegenueber streng war und dass er

"bei Auslaendern und besonders Polen noch wesentlich schaefer in Strafmass und noch viel rabiatier in der Verhandlungsfuehrung wurde."

Adolph Paulus, ein frueherer Staatsanwalt, spricht von der "Grausamkeit, deren nur Oeschey fahig war."

Friedrich Doebig, der Praesident des Oberlandesgerichts Nuernberg und spaetere Senatspraesident am Reichsgericht, bekundete:
"wie Rothaug, so war auch Oeschey ein fanatischer Nationalsozialist, dem es in erster Linie darum ging, das Recht nach nationalsozialistischen Anschauung auszulegen und anzuwenden."

Dr. Herbert Lipps war mit dem Angeklagten Oeschey zusammen am Sondergericht in Nuernberg taetig. Er sagte aus, dass Oescheu ein Autoritaet war, der keinen Widerspruch duldete.

"Angeklagte wurden von Oeschey in uebelster Weise beschimpft und Todeskandidaten wurden von Oeschey schon zu Beginn der Sitzung darauf hingewiesen, dass sie ihr Leben verwirkt hatten.

RICHTER WARDING (faehrt mit der Verlesung des Urteils fort.):

Bei Auslaendern, insbesondere Polen, war Oeschey besonders scharf und vertrat dabei die Ausmerzstheorie des Nationalsozialismus gegenueber den Angehoerigen von besetzten Gebieten. Ich kann mich an einen Fall erinnern, wo ein polnischer Landerarbeiter von seinem Arbeitgeber miss-handelt wurde und sich dagegen zur Wehr setzte. Oeschey erklarte dem Angeklagten, dass ein Pole nicht einem Deutschen gegenueber wider-setzlich sein duerfe."

Dr. Erenz Gros war Beisitzer in Nuernberg. Er sagte aus, dass Oeschey den erbarmungslosen Prozessmethoden Rothaug's folgte und "Oeschey war ein fanatischer Nationalsozialist, der sein schandliches Treiben mit Ueber-zeugung verfolgte und der nationalsozialistischen Blutjustiz willig seine Machn lieh."

Dr. Pfaff war ebenfalls Beisitzer in Nuernberg und erhaertete die Feststellungen des Dr. Gros.

Dr. Joseph Mayer war Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Nuernberg. In Bezug auf Oeschey sagte er:

"Oeschey . . . war offensichtlich aus der Schule Rothaug's. Auusserlich machte er einen faesteren, abweisenden Eindruck. Ich kann mich nicht erinnern, jemals mit ihm in ein personliches Gespraech gekommen zu sein. In der Regel brachte er in die Verhandlungen eine vorgefasste Meinung mit, nach der er verfuhr. Jeder, der sich dieser Meinung zu widersetzten versuchte, wurde von ihm in der ruestesten Weise ueberfahren. Die Angeklagten beschimpfte er haeufig in der widerlichstesten Weise, wobei er ihnen nicht selten von vornherein seine Meinung laudete, was er mit ihnen zu tun verhebe. Dabei stand ihm eine ganze Wortklatar von Schimpfwerten zur Ver-fuegung, die er nur mit Virtuositat in steigender Steigerung zur Anwendung brachte.... Es war buchstaebllich quaelend, wenn man dieses Treiben oft stundenlang mit ansehen musste. Wenn sich sein Gesicht unter seinem Gekolfe und Geschimpfe zu einer widerlichen Fratze verzog,

kanen mir oft unwillkuerlich Fausts Worte an Mephisto in den Sinn:
'Du Spottgeburt von Dreck und Peur!'

Joseph Eichinger, ein Verteidiger in Muenberg, sagte:

"Sein Verurteil war so stark, dass er wesentliche Entlastungsgruende oft nicht ernst nahm und sie grob und ironisch abfertigte. So erklarte er wiederholt schon bei der Vernehmung des Angeklagten: 'Leute wie Sie gehoeren ausgebrakt', oder Sie werden ueberfuehrt wern', Bei den Vernehmungen der Angeklagten hagelte es Beleidigungen und Beschimpfungen wie 'Verbrecher', 'Lump', 'Volkschaedling' und dergleichen."

Weiter sagte er:

"Durch seine besondere Machtposition, zuerst als Leiter des Gau-rechtsamtes, nach dessen Aufhebung als Mitglied des Gaustabes, hielt er die Verteidigung besonders in Schach, man wusste, dass ein Wink von der Gauleitung, veranlasst durch Oeschey, genuegte, einen Rechtsanwalt der Gestapo zu ueberantworten."

Ich habe den Eindruck, dass er Hitlers Politik auf Dezimierung der Auslaender, besonders der Polen, bewusst und gewollt unterstuetzt hat durch Hauefung der Todesurteile...."

In Kreuzverhoer gab Eichinger zu, dass er keinen Rechtsanwalt kannte, der von Oescheu der Gestapo ueberge ben worden war. Es ist klar, dass Eichinger sich bei seinen Erklaeerungen als Grundlage fuer seine Meinungs-aeusserung auf allgemeine Informationen bezog. Wir glauben jedoch, dass seine Meinung Beachtung verdient.

Der Verteidiger Dr. Karl Mayer sagte, dass Rothaug Richter des schlechtesten Sondergerichts in Deutschland gewesen sei und den Angeklagten sogar waehrend der Verhandlung zu sagen pflegte, sie wuerden ausgebrakt. Er fuegte hinzu, dass nach Rothaug Versetzung nach Berlin Oeschey ihn sogar noch uebertraf in der Willkuer seines Verhaltens, Raumangel erlaubt uns nicht, die anderen Faelle zu eroertern, die Oescheys ruecksichtslose Anwendung willkuerlicher Macht beleuchten. Es muss jedoch der Verhandlung gegen eine Gruppe auslaendischer Jungen Erwaehnung getan werden, die einige Schlaegereien mit Jungen in den Muenberger Hitlerjugendheim hatten. Dr. Mueller stellt die Taten als harmlose Raufereien dar. Schlimmstenfalls liessen sie sich mit der Hitlerjugend in Strassenschlaegereien ein. Oeschey war der Meinung, dass sie eine Widerstandsbewegung darstellten, und einige der Jungen wurden zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte Oescheu wird unter Punkt 4 der Anklageschrift beschuldigt, ein Mitglied des Fuhrerkorps der Partei auf der Gaustufe

entsprechend der Definition der fuer verbrecherisch erklarten Mitgliedschaft gemass dem Urteil des ersten Internationalen Militärgerichtshofes im Verfahren gegen Goering und Genossen gewesen zu sein.

Wir haben schon fruher die Feststellungen des ersten Internationalen Militärgerichtshofes zitiert, die jene Organisationen innerhalb des Fuehrerkorps definieren, die als verbrecherisch erklart worden sind. Geschey war kommissarisch mit der Leitung des Gaurechtsamtes der NSDAP im Gau Franken beauftragt, und tat in dieser amtlichen Eigenschaft lange Zeit Dienst.

In seiner Zeugnisaussage erklart er, dass er von 1940 bis 1942 das Gaurechtsamt allein als Abteilungschef leitete. Das Beweismittel zeigt die freiwillige Mitgliedschaft des Angeklagten als Chef eines Gaustabsamtes nach dem 1. September 1939 klar auf. Das Urteil des ersten Internationalen Militärgerichtshofes fuehrt unter der verbrecherischen Taetigkeit des Fuehrerkorps der Partei folgendes auf:

"Das Korps der Politischen Leiter nahm an der Verfolgung der Juden teil. Es war an der wirtschaftlichen und politischen Diskriminierung der Juden beteiligt, die bald, nachdem die Nazis an die Macht gelangten, einsetzte. Die Gestapo und der SD waren angewiesen, die bei den Programmen des 9. und 10. November 1938 anzuwendenden Massnahmen mit den Gauleitern und Kreisleitern abzustimmen. Auch wurde das Korps der Politischen Leiter dazu benuetzt, die deutsche oeffentliche Meinung daran zu hindern, sich gegen diejenigen Massnahmen aufzulehnen, welche gegen die Juden im Osten ergriffen wurden. Am 9. Oktober 1942 wurde ein vertrauliches Informationsrundsreiben an alle Gauleiter und Kreisleiter gesandt, das den Titel trug: 'Vorbereitungsmaassnahmen fuer die Endloesung der Judenfrage in Europa. Geruechte bezueglich der bei den Juden im Osten herrschenden Zustaeude'. In diesem Rundsreiben wurde erklart, dass heidnische Soldaten Geruechte in Umlauf setzten, die sich auf die Zustaeude bei den Juden im Osten bezogen und dass manche Deutsche diese vielleicht nicht verstehen wuerden. In einzelnen wurde dargelegt, wie die amtliche Erklaeuerung zu lauten habe. Das Rundsreiben enthielt zwar keine ausdruckliche Feststellung, dass die Juden ausgeraetet wuerden, doch wurde angedeutet, dass sie in Arbeitslager kamen und es wurde von ihrer vollstaendigen Isolierung und Ausschaltung sowie von der Notwendigkeit unbarmherziger Maassnahmen gesprochen....

Das Korps der politischen Leiter spielte eine wichtige Rolle bei der Durchfuhrung des Sklavenerbeiterprogramms. Ein Erlass Sauckels vom 6. April 1942 ernannte die Gauleiter zu Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz in ihren Gaueen mit der Befugnis, alle Dienststellen, die sich in ihren Gaueen mit Arbeitsfragen befassten, miteinander in Einklang zu bringen, und stattete sie ferner mit speziellen Vollmachten in Bezug auf die Beschaeftigung einschliesslich der Arbeitsbedingungen, Ernaehrung und Unterbringung aus. Aufgrund dieser Machtvollkommenheit uebernahmen die Gauleiter die Kontrolle ueber die Arbeitszuteilung in ihren Gaueen, einschliesslich der Zwangsarbeiter aus fremden Laendern. Bei der Erfuellung dieser Aufgabe

bedienten sich die Gauleiter vieler Parteidienststellen innerhalb ihrer Gaus einschliesslich untergeordneter politischer Leiter. Die Verordnung Sauckels vom 3. September 1942 z.B., die sich auf die Zuteilung von 400 000 weiblichen Arbeitskräften aus dem Osten an Haushaltungen bezog, legte einen Geschäftsweg fest, demzufolge Anträge auf solche Arbeiterinnen durch die Kreisleitung weiterzuleiten waren.

Aufgrund der Verfügung Sauckels war die den Fremdarbeitern zuteil werdende Behandlung unmittelbare Sache des Korps der Politischen Leiter und die Gauleiter waren besonders angewiesen 'politisch unfachige Betriebsführer' daran zu hindern, 'bei der Versorgung der Ostarbeiter zuviel Rücksicht walten zu lassen'

.....
Das Korps der politischen Leiter war unmittelbar mit der Behandlung von Kriegsgefangenen befasst. Am 5. November 1941 verteilte Bormann bis zu den Kreisleitern hinab gewisse Richtlinien, die sie anwies, dafür zu sorgen, dass die Wehrmacht die jüngsten Anordnungen des Innenministeriums durchführte, denen zufolge die Leichen der russischen Kriegsgefangenen lediglich in Teerpapier eingeschlagen und an einem entlegenen Ort ohne jede Feierlichkeit und ohne jeden Grabschmuck beerdigt werden sollten. Am 25. November 1943.

sandte Bormann ein Rundschreiben an die Gauleiter, in dem er sie anweist, ueber irgendwelche milde Behandlung von Kriegsgefangenen zu berichten. Am 13. September 1944 verteilte Bormann bis zu den Kreisleitern hinab eine Anweisung, die bestimmte, dass Fuehrung zwischen den Kreisleitern und dem Wachpersonal der Kriegsgefangenen herzustellen sei, um die Verwendung der Kriegsgefangenen den politischen und wirtschaftlichen Forderungen besser anzugleichen! ...

Der Apparat des Korps der politischen Leiter wurde auch bei den Versuchen verwendet, alliierte Piloten jenes Schutzes zu berauben, der ihnen aufgrund der Genfer Konvention zustand. Am 13. Maerz 1940 wurden durch Richtlinien von Hess ueber das Korps der politischen Leiter bis zum Blockleiter hinab, Weisungen uebermittelt, die zur Anleitung der Zivilbevölkerung bei der etwaigen Landung feindlicher Flugzeuge oder Fallschirmspringer dienen sollten. Hierin hiess es, dass feindliche Fallschirmspringer unverzueglich zu verhaften oder 'unschaedlich zu machen' seien".

Was die Mitwisserschaft betrifft, so trat der Angeklagte Oeschey der NSDAP am 1. Dezember 1931 bei. Er war Chef des Rechtswahrerbundes des Gaues Franken, und ein ziemlich bedeutender Justizbeamter des Gaues. Diese seine Aemter verschafften ihm zusaetzliche Informationsquellen bezueglich der angefuhrten Verbrechen. Darueber hinaus waren diese Verbrechen von solch grossem Ausmass und so eng mit den Taetigkeiten der Gauleitung verbunden, dass es fuer einen Mann von der Intelligenz des Angeklagten unmoeglich war, nicht wenigstens teilweise, wenn nicht vollstaendig, von der Beghuung dieser Verbrechen gewusst zu haben.

Wir erkennen, dass der Angeklagte Oeschey nach Punkt 3 und 4 der Anklageschrift schuldig ist. Angesichts der sadistischen Einstellung und des Verhaltens des Angeklagten sehen wir keinen gerechten Grund fuer irgendeine Milderung seiner Bestrafung.

Rudolf Oeschey, auf Grund der Anklagepunkte, deren Sie fuer schuldig befunden wurden, verurteilt Sie dieser Gerichtshof zu lebenslaenglichem Gefaengnis.

Der Gerichtsmarschall moege diesen Angeklagten aus dem Gerichtssaal entfernen und den Angeklagten Josef Altstoetter vorfuehren.

1 AR (RSHA) 129/ 65

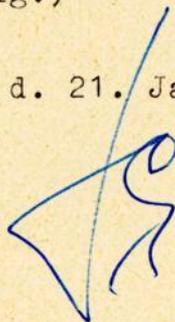
V.

1. Vermerk

Ö s c h e y war Vorsitzender des Sondergerichtes Nürnberg und wurde im Nürnberger-Juristen-Prozess zunächst zu lebenslänglich und dann zu 20 Jahren Gef. verurteilt. Später ist er nach Berneck/ Fichtelgeb., Maintalstr. 147, entlassen worden. Im RSHA war er niemals tätig.

2. ✓ Als AR - Sache weglegen. (Ö s c h e y war niemals im RSHA tätig.)

B., d. 21. Jan. 1965



Vfg.

Zentrale Stelle

23. NOV. 1970

Ludwigsburg

1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt **W i n t e r**

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 17. NOV. 1970
Turmstraße 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

W. Winter
Oberstaatsanwalt

2) 2 Monate

1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den

12. 1. 71

W. Winter

ESTA.

2) Hier austragen.